Boden ist in seinen mineralischen Bestandtheilen fast durchweg von sehr geringer Beschaffenheit, aber in dem vorzüglichsten Kulturzustande. Für die Ausstellung des vorläusigen Taxis haben die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse keinen genügenden Anhalt gewähren können, vielmehr die ungemein günstigen Verkehrsverhältnisse und die Möglichkeit der hohen Verwerthung aller Erzeugnisse der Grundstücke besondere Verücksichtigung sinden müssen. Diesen günstigen Verhältnissen ist auch in der Einschäuung vollständig Rechnung getragen worden. Es sind von den vorhandenen 8040 Morgen Acker 1682 Morgen der ersten Klasse zugetheilt und der durchschnittliche Reinertrag des Ackers ist danach für den Morgen auf 105 Sgr. ermittelt.

Weniger günstig gestaltet sich das Schätzungsresultat hinsichtlich der Gärten. Es ist der durchschnittliche Reinertrag derselben für den Morgen auf 187 Sgr. berechnet, während die gewöhnlichen Pachtpreise selbst für die geringste Gartenklasse diesen Satz noch erheblich übersteigen und die hohen Preise aller Gartenerzeugnisse in Verbindung mit dem leichten und gesicherten Absatz derselben dem in den Tarifsähen dargestellten Reinertrage nicht entsprechen. Dieses Misverhältnis hat seine Veranlassung in dem Umstande, daß die ursprünglich von der Veranlagungskommission vorgeschlagenen Tarissähe durch die vorläusige Festsehung vom 27. Mai 1862 zu weit herabgeseht worden sind, und zwar:

bon 900, 600, 480, 300, 240, 180, 120, 60 Sgr. auf 480, 360, 240, 210, 180, 150, 105, 45 Sgr.

und daß auch durch die Schätzungen felbst, die scharf und eher hoch als niedrig gehalten worden, dasselbe nicht wieder ausgeglichen werden konnte. Um dieses Misverhältniß zu beseitigen und auch ein angemessenes Verhältniß zu den Tarifsätzen für den Acker zu erreichen, muß deshalb eine erhebliche Erhöhung der Tarifsätze für die Gärten eintreten und diese wird

auf 600, 480, 360, 300, 210, 150, 120, 60 Sgr.

in Antrag gebracht. Der durchschnittliche Reinertrag der Gärten erhöht sich hier nach für den Morgen auf 246 Sgr. und für die Gesammtsläche um 10056 Thlr.

Dieses Ergebniß erscheint zu den bekannten Kauf und Pachtpreisen immer noch mäßig. Dessenungeachtet kann hieraus ein Anlaß zu einer weiteren Erhöhung der Tarissäte nicht hergeleitet werden. Die hohen Verkaußpreise sinden ihre Erklärung in den eigenthümlichen Verhältnissen der Nähe der Residenzstadt. Die Möglichkeit der weiteren Ausdehnung der Stadt und der demnächstigen vortheilhaften Verwerthung der Grundstücke als Vaustellen, die Benußung ausgedehnter Flächen zur Ausstellung von Handelsartiseln, die Ausdehnung der Fabrikanlagen und die Vearbeitung der Gärten durch Gärtner von Veruf unter Auswendung besonderer Industrie sind vorzugsweise für die Werthssätze im gewöhnlichen Verkehre maaßgebend, ohne daßsolche Verhältnisse für die Grundsteuerveranlagung entscheidend sein können.

Hinsichtlich der Wasserstücke hat sich die Nothwendigkeit noch eines zweiten und geringeren Tarissaßes bei den Sinschäungen hervorgestellt. In den früheren Verhandlungen ist angenommen worden, daß der als Musterstück erster Klasse aufgestellte sogenannte Saupfuhl mit seinem Rohrbestande an der Straße nach Weißensee das einzige Wasserstück im Veranlagungsbezirke sei und dieser ist mit 150 Sgr. für den Morgen auch ausreichend gewürdigt. Es haben sich jedoch noch verschiedene andere Wasserstücke bei der Sinschäung vorgesunden, für welche der Tarissay von 150 Sgr. zu hoch ist und sür die bei ihrer Benutung als Stichkanäle aus der Spree der Sat von 30 Sgr. mehr als ausreichend erachtet werden muß.

Die Veranlagungskommission und die Bezirkskommission haben deshalb bevorwortet, daß nachträglich eine zweite Wassertarifklasse mit dem Satze von 30 Sgr. gebildet werden möge.

In Betracht, daß die Gesammtmasse der in der Gemarkung Berlin vorkommenden Wasserstücke überhaupt nur 25 Morgen beträgt, und von dieser nach der angelegten Berechnung 22,63 Morgen der zweiten Klasse zugewiesen worden, ist der Gegenstand von untergeordneter Bedeutung. Es erfordert aber die nothwendige verhältnißmäßige Gleichheit eine solche Abänderung und es kann daher dem gestellten Abänderungsantrage auch nur zugestimmt werden.

Der gesammte Reinertrag der Wasserstücke ermäßigt sich darnach nur um 91 Thlr.